

1980

Ausgegeben zu Bonn am 28. November 1980

Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 80	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes neu: 251-3-22	2161
24. 11. 80	Verordnung zur Einführung eines Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozeßkostenhilfe neu: 310-19-1; 310-4-4	2163
24. 11. 80	Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung (SchRegDV) neu: 315-18-1	2169
24. 11. 80	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes 211-1-1	2185
24. 11. 80	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Husum neu: 2129-4-1-37	2186
24. 11. 80	Verordnung zur Befreiung der Inhaber amtlicher türkischer Pässe von der Aufenthaltserlaubnis neu: 26-1-7	2191

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 21. November 1980

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1979

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1979 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 628 455 000 DM
in Berlin	375 508 000 DM
insgesamt	2 003 963 000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	814 227 000 DM
in Berlin	225 305 000 DM
insgesamt	1 039 532 000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	259 650 000 DM
Bayern	165 713 000 DM
Baden-Württemberg	139 933 000 DM
Niedersachsen	110 403 000 DM
Hessen	84 962 000 DM
Rheinland-Pfalz	55 479 000 DM
Schleswig-Holstein	39 637 000 DM
im Saarland	16 348 000 DM
in Hamburg	25 335 000 DM
Bremen	10 645 000 DM
Berlin	56 326 000 DM
insgesamt	964 431 000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	306 821 000 DM
Bayern	84 912 000 DM
Hessen	49 616 000 DM
Rheinland-Pfalz	401 929 000 DM
Hamburg	8 830 000 DM
Berlin	319 182 000 DM
insgesamt	<u>1 171 290 000 DM</u>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	75 417 000 DM
Niedersachsen	17 391 000 DM
Schleswig-Holstein	30 701 000 DM
Saarland	4 053 000 DM
Bremen	4 196 000 DM
insgesamt	<u>131 758 000 DM</u>

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. November 1980

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Verordnung
zur Einführung eines Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen
und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozeßkostenhilfe**

Vom 24. November 1980

Auf Grund des § 117 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) neugefaßt worden ist, und auf Grund des § 641 t Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, der durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029, 3314) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Justiz,

auf Grund des § 11 a Abs. 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes, der durch Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe angefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

jeweils mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Vordruck

Für die Erklärung der Partei nach § 117 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung wird der in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmte Vordruck eingeführt. Dies gilt nicht

1. für die Erklärung einer Partei kraft Amtes, einer juristischen Person oder einer parteifähigen Vereinigung,
2. für die Erklärung eines minderjährigen unverheirateten Kindes, wenn es einen Unterhaltsanspruch geltend macht oder vollstrecken will,
3. für die Erklärung eines minderjährigen unverheirateten nichtehelichen Kindes, wenn es die Feststellung der Vaterschaft begehrt.

§ 2

Berichtigung des Vorblattes

Die Beträge, die in den Ausfüllhinweisen im Vorblatt des Vordrucks unter C zu den Werbungskosten und unter D zu den kleineren Barbeträgen oder Geldwerten angeführt sind, können bei einer Veränderung der Vorschriften, auf denen sie beruhen, im Vorblatt berichtigt werden, ohne daß es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

§ 3

Änderung von Vordrucken

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 978) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 der Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Der Vordruck auf der Vorderseite des Blattes 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der mit der Randnummer 8 bezeichneten Zeile wird der Hinweis auf die Randnummer „11“ geändert in: „12“.

- bb) Zwischen den Randnummern 10 und 11 wird am linken Rand zur Bezeichnung der bisherigen Zeile für den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts eine neue Randnummer 11 eingefügt. Die bisherigen Randnummern 11, 12 und 13 werden Randnummern 12, 13 und 14.

- cc) Die Worte „Ich beantrage, für das Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung das Armenrecht zu bewilligen.“ werden ersetzt durch die Worte:

„Ich beantrage, für das Vereinfachte Verfahren die Prozeßkostenhilfe zu bewilligen. Antragsteller hat/haben, von Unterhaltsleistungen abgesehen, keine eigenen Einkünfte und keine Vermögenswerte.“

- b) Die Hinweise auf der Rückseite des Blattes 1 werden wie folgt geändert:

- aa) Nach dem mit der Randnummer 10 bezeichneten Hinweis wird folgender Hinweis eingefügt:

„¹⁰ Sollte die vorgedruckte Erklärung, daß der Antragsteller keine eigenen Einkünfte und keine Vermögenswerte hat, nicht zutreffen, streichen Sie bitte im Vordruck die Erklärung. In diesem Falle sind ausführlichere Angaben erforderlich. Hierfür können Sie einen Vordruck benutzen, der beim Amtsgericht erhältlich ist.“

- bb) Die bisherigen Randnummern 11, 12 und 13 werden Randnummern 12, 13 und 14.

- c) In dem Vordruck auf der Vorderseite des Blattes 2 werden die Worte „Für das Verfahren einschl. der Zwangsvollstreckung wurde das Armenrecht beantragt.“ ersetzt durch die Worte: „Für das Vereinfachte Verfahren wurde die Prozeßkostenhilfe beantragt.“

- d) Die Vordrucke auf der Vorderseite der Blätter 3, 4, 5 und 6 werden jeweils wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Auf das Armenrechtsgesuch des/der Antragsteller(s) wird“ werden ersetzt durch die Worte: „Dem/Den Antragsteller(n) wird“.

- bb) Die Worte „für das Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung das Armenrecht bewilligt.“ werden ersetzt durch die Worte: „für das Vereinfachte Verfahren die Prozeßkostenhilfe bewilligt.“

- cc) Die Worte „die Bewilligung des Armenrechts abgelehnt.“ werden ersetzt durch die Worte: „die Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt.“

2. Die Anlage 2 der Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Auf der zweiten Seite des Vordrucks werden die Worte „dem Antragsteller für das Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung das Armenrecht zu bewilligen.“ ersetzt durch die Worte: „dem Antragsteller für das Vereinfachte Verfahren die Prozeßkostenhilfe zu bewilligen. Der Antragsteller hat, von Unterhaltsleistungen abgesehen, keine eigenen Einkünfte und keine Vermögenswerte.“

b) In dem Blatt „Hinweise für den Antragsteller“ wird unter „11. Weitere Erklärungen und Anträge“ folgender zweiter Absatz angefügt:

„Sollte die vorgedruckte Erklärung, daß der Antragsteller keine eigenen Einkünfte und keine Vermögenswerte hat, nicht zutreffen, streichen

Sie bitte im Vordruck die Erklärung. In diesem Falle sind ausführlichere Angaben erforderlich. Hierfür können Sie einen Vordruck benutzen, der beim Amtsgericht erhältlich ist.“

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 24. November 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Fingerhut

Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozeßkostenhilfe

Allgemeine Hinweise

Wozu Prozeßkostenhilfe?

Ein Rechtsstreit vor einem Gericht kostet Geld. Will ein Bürger eine Klage erheben, muß er für das Verfahren in der Regel Gerichtskosten zahlen. Schreibt das Gesetz die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vor oder beauftragt der Bürger aus anderen Gründen einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Rechte, so muß er auch dessen Kosten zahlen. Dem Bürger, der sich gegen eine Klage wehren will, können ebenfalls Kosten entstehen.

Die Prozeßkostenhilfe will den Bürgern, die diese Kosten nicht aufbringen können, die Prozeßführung ermöglichen.

Wer erhält Prozeßkostenhilfe?

Dazu schreibt das Gesetz vor:

„Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozeßkostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.“

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann besteht ein **Anspruch auf Prozeßkostenhilfe**.

Was umfaßt die Prozeßkostenhilfe?

Durch die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe wird die Partei von der Zahlung der Gerichts- und Anwaltskosten befreit. Soweit die Partei dazu in der Lage ist, muß sie sich allerdings an den Kosten des Prozesses beteiligen. Das Gericht ordnet dann an, welche Beträge oder welche monatlichen Raten sie an die Gerichtskasse zu zahlen hat.

Die Prozeßkostenhilfe umfaßt **nicht** die Anwaltskosten der Gegenpartei. Wer den Prozeß verliert, muß daher, auch wenn ihm Prozeßkostenhilfe bewilligt war, in der Regel die Kosten des Gegners erstatten.

Wie erhält man Prozeßkostenhilfe?

Erforderlich ist ein Antrag. In dem Antrag muß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dargestellt werden. Dabei sind die Beweismittel anzugeben.

Dem Antrag sind außerdem eine **Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Für die Erklärung muß der vorliegende Vordruck benutzt werden.

Das Gericht verfügt mit der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe über Mittel, die von allen Bürgern durch Steuern aufgebracht werden. Es muß prüfen, ob ein Anspruch auf Prozeßkostenhilfe besteht. Der Vordruck soll diese Prüfung erleichtern. Haben Sie daher bitte Verständnis dafür, daß Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen.

Lesen Sie den Vordruck sorgfältig durch und füllen Sie ihn gewissenhaft aus. Sie finden auf der nächsten Seite Hinweise, die Ihnen die Beantwortung der Fragen erleichtern sollen. Wenn Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, wird Ihnen das Gericht oder Ihr Rechtsanwalt behilflich sein.

Sollte der Raum im Vordruck nicht ausreichen, können Sie die Angaben auf einem besonderen Blatt machen. Bitte weisen Sie in dem betreffenden Feld auf das beigefügte Blatt hin.

Denken Sie bitte daran, die notwendigen **Belege beizufügen**. Das erübrigt Rückfragen, die das Verfahren verzögern.

Unrichtige und unvollständige Angaben können zur Aufhebung der bewilligten Prozeßkostenhilfe führen. Sie müssen dann die Kosten nachzahlen. Bewußt unrichtige oder unvollständige Angaben können auch eine Strafverfolgung nach sich ziehen.

Rückseite des Vorblatts

Ausfüllhinweise

A Sollten Sie eine **Rechtsschutzversicherung** haben, prüfen Sie bitte zuerst, ob Ihre Versicherung die Kosten übernehmen muß. Fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrer Versicherung nach.

B Wenn Sie für **Angehörige** sorgen müssen, wird dies bei der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe berücksichtigt. Deshalb liegt es in Ihrem Interesse, wenn Sie angeben, welchen Personen Sie Unterhalt gewähren und ob diese eigene Einkünfte haben. Bitte füllen Sie die letzte Spalte nur dann aus, wenn Sie den Unterhalt ausschließlich durch Geldzahlungen leisten.

C Bitte fügen Sie zur Glaubhaftmachung Ihrer Angaben **Belege** bei.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind zum Beispiel Lohn oder Gehalt. Anzugeben sind die Einkünfte im letzten Monat vor der Antragstellung. Bitte fügen Sie bei:

1. die **letzte Lohn- oder Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers**;
2. falls vorhanden, den **letzten Bescheid des Finanzamts über einen Lohnsteuerjahresausgleich oder die Einkommensteuer**, sonst die **Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, aus der die Brutto- und Nettobezüge des Vorjahrs ersichtlich sind**.

Werbungskosten bis 47 DM monatlich brauchen Sie nicht zu belegen.

Haben Sie oder Ihr Ehegatte **Einkünfte aus selbständiger Arbeit**, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- oder Forstwirtschaft, erläutern Sie diese bitte auf einem besonderen Blatt und tragen Sie im Vordruck als Monatsbetrag der Einkünfte **ein Zwölftel des voraussichtlichen Jahresgewinns** ein. Fügen Sie bitte den letzten Bescheid über den durch das Finanzamt festgestellten Gewinn bei.

Bei **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** und aus **Kapitalvermögen** in der Spalte „Monatsbetrag in DM“ bitte **ein Zwölftel der voraussichtlichen Jahreseinnahmen** eintragen. Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus ist nicht anzugeben. Bitte geben Sie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben unter **4** Werbungskosten an.

Wenn Sie eine **besondere Belastung** geltend machen, geben Sie bitte den Monatsbetrag an, der von Ihren Einkünften abgesetzt werden soll. Erläutern Sie Ihre Angabe bitte auf einem besonderen Blatt.

Im Einzelfall können auch hohe **Ratenverpflichtungen** eine besondere Belastung sein. Bitte geben Sie an, wofür, seit wann und bis wann die Ratenverpflichtung besteht.

Besonders hohe **Mietkosten** (ohne Heizung, Strom, Gas, Wasser) oder besonders hohe **Zahlungsverpflichtungen für das Familienheim** können ebenfalls im Einzelfall vom Gericht als eine besondere Belastung anerkannt werden. Bitte geben Sie diese Zahlungen vorsorglich an, wenn sie ein Fünftel Ihres monatlichen Nettoeinkommens übersteigen.

D Prozeßkostenhilfe kann auch dann bewilligt werden, wenn zwar **Vermögenswerte** vorhanden sind, diese aber zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage (Ausbildung, Berufsausübung, Wohnung, Hausstand) oder einer angemessenen Vorsorge dienen. Derartige Vermögenswerte, die Sie aber – abgesehen von den im Vordruck vorgesehenen Ausnahmen – angeben müssen, sind zum Beispiel:

Gegenstände, die für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt werden;

ein kleines Hausgrundstück (Familienheim);

ein angemessener Hausrat;

kleinere Barbeträge oder Geldwerte; Beträge bis insgesamt 4 000 DM für den Antragsteller zuzüglich 400 DM für jede Person, der er Unterhalt gewährt, sind in der Regel als ein solcher kleinerer Barbetrag oder Geldwert anzusehen.

Sollte der Einsatz oder die Verwertung eines (anderen) Vermögensgegenstandes für Sie und Ihre Familie eine Härte bedeuten, erläutern Sie dies bitte auf einem besonderen Blatt.

E Bitte fügen Sie zur Glaubhaftmachung Ihrer Angaben Belege bei.

Hier bitte abtrennen

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

– Anlage zum Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe –

Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)	Beruf	Geburtsjahr	Verheiratet?
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr.	

<p>A Besteht eine Rechtsschutzversicherung?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja. Sie tritt aber im vorliegenden Fall nicht ein. Den Versicherungsschein füge ich bei.</p>	<p>Bezieht der Antragsteller vom Sozialamt laufende Leistungen zum Lebensunterhalt?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja. Den letzten Bewilligungsbescheid füge ich bei. [In diesem Fall brauchen Sie den Vordruck unter Ⓒ bis Ⓔ nicht auszufüllen]</p>
---	---

B **Angehörige, denen der Antragsteller Unterhalt gewährt**

Name, Vorname (Anschrift nur, wenn abweichend von der des Antragstellers)	Geburtsjahr	Familienverhältnis (z. B. Ehegatte, Kind, Schwiegermutter)	Hat der Angehörige eigene Einkünfte?		Wenn Unterhalt ausschließlich durch Zahlung gewährt wird: Monatsbetrag in DM
1			Nein <input type="checkbox"/>	Ja, DM mtl. netto	
2			Nein <input type="checkbox"/>	Ja, DM mtl. netto	
3			Nein <input type="checkbox"/>	Ja, DM mtl. netto	
4			Nein <input type="checkbox"/>	Ja, DM mtl. netto	
5			Nein <input type="checkbox"/>	Ja, DM mtl. netto	

C **Welche Einkünfte (brutto) haben der Antragsteller und sein Ehegatte im Monat?**

	Antragsteller		Ehegatte	
	Einkünfte aus	Monatsbetrag in DM	Einkünfte aus	Monatsbetrag in DM
nichtselbständiger Arbeit? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			nichtselbständiger Arbeit? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
selbständiger Arbeit? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			selbständiger Arbeit? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
Vermietung und Verpachtung? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			Vermietung und Verpachtung? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
Kapitalvermögen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			Kapitalvermögen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
Unterhaltsleistungen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			Unterhaltsleistungen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
Einkünfte anderer Art? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			Einkünfte anderer Art? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
<small>Einkünfte anderer Art bitte kurz bezeichnen z. B.: Rente Kindergeld Wohngeld Arbeitslosengeld Krankengeld Ausbildungsfördg.</small>				
Abzüge <small>Bitte kurz bezeichnen z. B.: 1 Lohnsteuer 2 Pflichtbeiträge 3 Lebensversich. 4 Fahrt zur Arbeit</small>	1 Steuern auf die Einkünfte		1 Steuern auf die Einkünfte	
	2 Sozialversicherungsbeiträge		2 Sozialversicherungsbeiträge	
	3 Sonstige Versicherung		3 Sonstige Versicherung	
	4 Werbungskosten		4 Werbungskosten	
Besondere Belastungen <small>Bitte kurz bezeichnen z. B.: Körperbehinderung des/der ... Hohe Unterhaltsleistungen für ...</small>				

Rückseite der Erklärung

D Vermögen des Antragstellers und seines Ehegatten		Verkehrswert, Betrag in DM
Ist Grundvermögen (z. B. Grundstück, Familienheim, Wohnungseigentum, Erbbaurecht) vorhanden? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Kurze Bezeichnung nach Lage, Größe, Nutzungsart, Jahr der Bezugfertigkeit. Bitte Feuerversicherungsschein beifügen	
Sind Bausparguthaben vorhanden? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Ist das Guthaben auszahlbar? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Bezeichnung der Bausparkasse. Falls Guthaben auszahlbar, bitte angeben, ob es alsbald für ein Familienheim des Antragstellers verwendet wird	
Sind Bank- oder Sparguthaben u. dgl. vorhanden? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Bezeichnung der Bank, Sparkasse oder des sonstigen Kreditinstituts	
Sind Wertpapiere vorhanden? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Bezeichnung der Wertpapiere	
Sind (von Hausrat, Kleidung, Berufsbedarf, soweit nicht Luxus, abgesehen) sonstige Vermögenswerte einschl. Bargeld oder Wertgegenstände vorhanden? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Bezeichnung des Gegenstandes	
E Verbindlichkeiten (Bitte nur ausfüllen, wenn Vermögenswerte angegeben sind)		Betrag der Restschuld in DM
Darlehensschulden für die Beschaffung oder die Erhaltung des Familienheims des Antragstellers	Bezeichnung des Gläubigers/Kreditinstituts	
Anschaffungsdarlehn oder dgl. für einen oben angegebenen Vermögenswert	Bezeichnung des Gläubigers/Kreditinstituts und des Gegenstandes	
Sonstige Verbindlichkeiten	Bezeichnung des Gläubigers/Kreditinstituts und des Verwendungszwecks	

Ich versichere hiermit, daß meine Angaben vollständig und wahr sind.

Zahl der Anlagen:

Ort, Datum

Aufgenommen:

.....
(Unterschrift des Antragstellers/ges. Vertreters)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

**Verordnung
zur Durchführung der Schiffsregisterordnung (SchRegDV)**

Vom 24. November 1980

Auf Grund des § 91 der Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833) neu gefaßt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Einrichtung der Register im Allgemeinen

§ 1

Die Register werden in festen Bänden oder in Bänden oder Einzelheften mit herausnehmbaren Einlegebogen geführt. Soweit die Register in Einzelheften mit herausnehmbaren Einlegebogen geführt werden, sind die Vorschriften, die Bände voraussetzen, nicht anzuwenden.

§ 2

(1) Die Bände erhalten fortlaufende Nummern. Jeder Band enthält regelmäßig mehrere Registerblätter gleicher Seitenzahl. Im Falle des Bedürfnisses können auch Bände für Registerblätter mit größerer Seitenzahl angelegt werden. Auch in diesen Bänden soll die Zahl der Seiten der einzelnen Registerblätter gleich sein.

(2) Die Registerblätter erhalten fortlaufende Nummern. Besteht das Register aus mehreren Bänden, so schließen sich die Blattnummern jedes weiteren Bandes an die des vorhergehenden an. Als weiterer Band gilt auch ein nach Absatz 1 Satz 3 angelegter Band.

§ 3

Jedes Registerblatt besteht aus der Aufschrift und drei Abteilungen.

§ 4

Für die Eintragung des Schiffs ist das erste freie Registerblatt zu verwenden. Ist ein Band nach § 2 Abs. 1 Satz 3 angelegt, so ist das Schiff auf dem ersten freien Registerblatt dieses Bandes einzutragen, wenn anzunehmen ist, daß der Raum der Registerblätter des sonst verwendeten Bandes für die bei diesem Schiff zu erwartenden Eintragungen nicht ausreicht.

§ 5

(1) Die Urkunden und Abschriften, die nach § 59 der Schiffsregisterordnung vom Registergericht aufzubewahren sind, werden zu den Registerakten genommen. Das gleiche gilt für die bei der Anmeldung eingereichten Urkunden, soweit sie nicht dem Anmeldenden zurückgegeben werden.

(2) Betrifft ein Schriftstück der in Absatz 1 bezeichneten Art Eintragungen auf verschiedenen Registerblät-

tern desselben Registergerichts, so ist es zu den Registerakten eines der beteiligten Blätter zu nehmen; in den Registerakten der anderen Blätter ist auf diese Registerakten zu verweisen.

§ 6

Sind Abschriften von Urkunden zu den Registerakten zu nehmen, so können in den Abschriften Teile der Urkunde, die für die Führung des Schiffsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden.

Zweiter Abschnitt

Führung des Schiffsregisters

§ 7

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzung zu schreiben. In dem Register darf nicht radiert und nichts unleserlich gemacht werden. Stempel dürfen nicht verwendet werden.

§ 8

Die Eintragungen in der zweiten und dritten Abteilung sind in unmittelbarem Anschluß an die vorhergehende Eintragung derselben Spalte vorzunehmen.

§ 9

Jede Eintragung ist zu unterschreiben. Der Tag der Eintragung ist in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 10

Soweit eine Eintragung durch eine spätere Eintragung gegenstandslos geworden ist, ist sie rot zu unterstreichen. Bei Eintragungen in der dritten Abteilung kann die Unterstreichung dadurch ersetzt werden, daß über der ersten und unter der letzten Zeile der Eintragung ein waagerechter roter Strich gezogen wird und beide Striche durch einen von oben links nach unten rechts verlaufenden roten Schrägstrich verbunden werden; erstreckt sich eine Eintragung auf mehr als eine Seite, so ist auf jeder Seite entsprechend zu verfahren.

§ 11

(1) Schreibversehen, die in einer Eintragung vorkommen, sind vom Amts wegen zu berichtigen. Die Berichtigung ist in derselben Weise einzutragen, wie eine Veränderung der fehlerhaften Eintragung einzutragen wäre.

(2) Bei noch nicht unterschriebenen Maschineneintragungen können Schreibfehler, die den Sinn der Eintragung nicht verändern, dadurch berichtigt werden, daß die fehlerhaften Worte, Buchstaben oder Zeichen

durchgestrichen und – soweit erforderlich – in richtiger Schreibweise wiederholt werden. Die Berichtigung kann entweder unmittelbar bei der Streichung oder unter Verwendung von Einschaltzeichen an geeigneter Stelle außerhalb des Eintragungstextes erfolgen. Die unrichtig geschriebenen Worte, Buchstaben oder Zeichen müssen lesbar bleiben. Die Beachtung dieser Vorschriften ist vor der Unterzeichnung der Eintragung zu überprüfen.

(3) Eine versehentlich erfolgte Rötung ist dadurch zu beseitigen, daß jeder rote Strich durch kleine schwarze Striche durchkreuzt wird.

§ 12

(1) Geht die Zuständigkeit für die Führung des Registerblatts auf ein anderes Registergericht über, so ist das bisherige Blatt zu schließen.

(2) Beruht der Übergang der Zuständigkeit auf der Verlegung des Heimathafens oder des Heimatortes, so ist die Verlegung vor der Schließung einzutragen. Sind im Zusammenhang hiermit Anträge auf Eintragung von Rechtsänderungen oder auf Berichtigung des Registers gestellt, so sind sie vorher zu erledigen. Entsprechendes gilt bei der Anmeldung der Namensänderung eines Schiffs.

(3) Das bisherige Registergericht hat dem neuen Registergericht eine beglaubigte Abschrift des Registerblatts, die Registerakten sowie das Schiffszertifikat oder den Schiffsbrief zu übersenden.

(4) In der Aufschrift des neuen Blattes ist auf das bisherige Blatt zu verweisen. Gerötete, insbesondere gelöschte Eintragungen werden in das neue Blatt nur übertragen, soweit dies zum Verständnis der noch gültigen Eintragungen erforderlich ist; im übrigen werden von derartigen Eintragungen aus der zweiten und dritten Abteilung nur die laufenden Nummern und der Vermerk „gelöscht“ übertragen. Die Übereinstimmung des Inhalts des neuen Blattes mit dem Inhalt des bisherigen Blattes ist in jeder Abteilung zu bescheinigen. Die Bescheinigungen sind in die Spalten zu setzen, in denen die Eintragungen unterschrieben werden.

(5) Von dem Übergang der Zuständigkeit und von der Bezeichnung des neuen Registerblatts sind der eingetragene Eigentümer und die aus dem Registerblatt ersichtlichen dinglich Berechtigten zu benachrichtigen. Die Bezeichnung des neuen Blatts ist auch dem bisherigen Registergericht mitzuteilen.

(6) Geht infolge Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen die Zuständigkeit für die Führung eines Registerblatts auf ein anderes Registergericht über, so werden für die hierdurch erforderlichen Registereintragungen und für die Ausstellung neuer Schiffsurkunden keine Kosten erhoben.

§ 13

(1) Ist auf einem Registerblatt für Neueintragungen kein Raum mehr oder ist das Registerblatt unübersichtlich geworden, so ist es umzuschreiben. Ein Registerblatt kann umgeschrieben werden, wenn es durch die Umschreibung wesentlich vereinfacht wird; das gleiche gilt, wenn ein bisher in festen Bänden geführtes Register

als Register in Bänden oder Einzelheften mit herausnehmbaren Einlegebogen geführt werden soll. Enthält ein Registerband nur noch wenige gültige Registerblätter und erscheint daher die Ausscheidung des Bandes zweckmäßig, so können die noch gültigen Registerblätter umgeschrieben werden. Ein umgeschriebenes Blatt ist zu schließen.

(2) In der Aufschrift des Blattes ist auf das bisherige Blatt zu verweisen. Die Eintragungsvermerke sind so zu fassen, daß tunlichst nur ihr gegenwärtiger Inhalt auf das neue Blatt übertragen wird. Dabei sollen regelmäßig Veränderungen in den für die Eintragung selbst bestimmten Spalten eingetragen werden. Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Eintragung, so sind die aus dem Register ersichtlichen Personen, deren Recht durch die Eintragung betroffen wird, vorher zu hören. In der dritten Abteilung ist der Tag der ersten Eintragung eines Rechts mit zu übertragen. Für gerötete, insbesondere gelöschte Eintragungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2. Jeder übertragene Vermerk, dessen Unterzeichnung erforderlich ist, ist mit dem Zusatz „umgeschrieben“ zu versehen und zu unterzeichnen.

(3) Das Schiffszertifikat oder der Schiffsbrief ist dem Registergericht einzureichen.

(4) Die Umschreibung ist dem eingetragenen Eigentümer und den aus dem Registerblatt ersichtlichen dinglich Berechtigten bekanntzugeben.

§ 14

(1) Wird die Eintragung des Schiffs gelöscht, so ist das Registerblatt zu schließen.

(2) Die Löschung der Eintragung eines Schiffs im Seeschiffsregister ist dem Registergericht mitzuteilen, bei dem das Schiff zuerst eingetragen war.

§ 15

Ist das Registerblatt zu schließen (§ 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1), so ist in der Aufschrift ein Schließungsvermerk unter Angabe des Grundes der Schließung einzutragen. In den Fällen der §§ 12, 13 ist das neue Registerblatt anzugeben. Ferner sind sämtliche Seiten des Registerblatts, soweit sie Eintragungen enthalten, rot zu durchkreuzen.

§ 16

Zur Bezeichnung des Berechtigten sind im Schiffsregister einzutragen:

1. bei natürlichen Personen der Name (Vorname und Familienname), der Beruf und der Wohnort sowie nötigenfalls andere die Berechtigten deutlich kennzeichnende Merkmale;
2. bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und anderen juristischen Personen die Firma oder der Name und der Sitz.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 17

Anmeldungen und Eintragungsanträge, die nicht der Form der §§ 37 ff. der Schiffsregisterordnung bedürfen

und nicht schriftlich eingereicht werden, sind von jedem Amtsgericht zur Niederschrift entgegenzunehmen.

§ 18

Eintragungen in das Register sollen regelmäßig im Wortlaut verfügt werden.

§ 19

Bei der Bekanntmachung von Eintragungen in das Schiffsregister (§ 57 der Schiffsregisterordnung) sind die Eintragungen wörtlich wiederzugeben und zu unterschreiben. In geeigneten Fällen sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß auf die Bekanntmachung verzichtet werden kann.

§ 20

Die Eintragungen in die erste Abteilung des Schiffsregisters sind allen aus dem Registerblatt ersichtlichen dinglich Berechtigten bekanntzumachen. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden. § 19 gilt entsprechend.

§ 21

Der Beschluß, durch den eine Eintragung abgelehnt wird, ist, auch soweit § 28 der Schiffsregisterordnung nicht Platz greift, mit Gründen zu versehen.

§ 22

(1) Einfache Abschriften sind mit der Angabe des Tages ihrer Fertigstellung abzuschließen. Sie sind nicht zu unterzeichnen.

(2) Eine Abschrift wird in der Weise beglaubigt, daß unter die Abschrift ein Vermerk gesetzt wird, der die Übereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Beglaubigungsvermerk müssen Ort und Tag der Ausstellung angegeben werden; er muß unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen werden.

(3) Soll die Abschrift eines Teils eines Registerblatts erteilt werden, so sind in die Abschrift die Eintragungen aufzunehmen, die den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere ihn betreffende Eintragungen in dem Register nicht enthalten sind. Ein abgekürzter Auszug aus dem Inhalt des Registers darf nicht erteilt werden.

(4) Werden beglaubigte Abschriften aus den Registerakten beantragt, so ist in dem Beglaubigungsvermerk ersichtlich zu machen, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift aufzunehmen. Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel einer von den Beteiligten eingereichten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

(5) In die Abschriften aus dem Register sind die geröteten Eintragungen nur dann aufzunehmen, wenn dies beantragt oder den Umständen nach angemessen ist oder soweit die Abschrift durch Ablichtung hergestellt wird.

§ 23

Auf Verlangen ist eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß zu dem Gegenstand einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

§ 24

Bescheinigungen und Zeugnisse sind unter Angabe des Ortes und Tages zu unterschreiben und mit dem Siegel oder Stempel des Registergerichts zu versehen.

Vierter Abschnitt

Das Seeschiffsregister

§ 25

(1) Für die Einrichtung des Seeschiffsregisters ist das Muster maßgebend, das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt ist.

(2) Wird das Register in Bänden oder Einzelheften mit herausnehmbaren Einlegebogen geführt, kann von der Druckanordnung des Musters insoweit abgewichen werden, als die Abweichung zur Erleichterung des Eintragungsverfahrens zweckmäßig ist.

§ 26

In der Aufschrift sind das Amtsgericht und die Nummer des Registerblatts anzugeben.

§ 27

(1) In der ersten Abteilung sind einzutragen:

1. In Spalte 1: der Name des Schiffs zur Zeit der Eintragung; im Fall der Änderung der neue Name;
2. in Spalte 2: das Unterscheidungssignal, soweit ein solches nach § 31 Abs. 1 und 2 zugeteilt wird oder in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 von der zuständigen Verwaltungsbehörde zugeteilt worden ist;
3. in Spalte 3: die Gattung des Schiffs auf Grund des Meßbriefs mit der üblichen Bezeichnung und der Hauptbaustoff des Schiffs; im Fall der Änderung die neue Gattung;
4. in Spalte 4: das Jahr des Stapellaufs, der Bauort und die Wert, auf der das Schiff erbaut ist; falls dies jedoch nicht ohne besondere Schwierigkeiten festzustellen ist, der Vermerk, daß die betreffende Tatsache nicht festgestellt ist;
5. in Spalte 5: der Heimathafen; im Fall der Änderung der neue Heimathafen;
6. in Spalte 6: die Ergebnisse der amtlichen Vermessung auf Grund des Meßbriefs unter Angabe des Tages der Ausstellung des Meßbriefs sowie der Behörde, die ihn ausgestellt hat, ferner etwa eingetretene Veränderungen; im Fall des § 11 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung die Ergebnisse der im Ausland vorgenommenen Vermessung unter Angabe der Urkunde, aus der sie entnommen sind; die Maschinenleistung;
7. in Spalte 7: der Tag der Eintragung des Schiffs; die Löschung der Eintragung des Schiffs unter Angabe ihres Grundes;

8. in Spalte 8: die Nummer der Spalte, auf die sich die Eintragung in Spalte 9 bezieht;
9. in Spalte 9: die Änderungen der in den Spalten 1 bis 6 eingetragenen Tatsachen;
10. in Spalte 10: die das Flaggenrecht betreffenden Eintragungen (§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, 2, § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 4 der Schiffsregisterordnung).

(2) Die erste Eintragung sowie die Löschung sind in Spalte 7, Veränderungen in Spalte 9, die das Flaggenrecht betreffenden Eintragungen in Spalte 10 zu unterschreiben.

§ 28

(1) In der zweiten Abteilung sind einzutragen:

1. in Spalte 1: die laufende Nummer der Eintragung in Spalte 2;
2. in Spalte 2:
 - a) der Eigentümer, bei einer Reederei die sämtlichen Mitreeder, bei einer offenen Handelsgesellschaft die sämtlichen Gesellschafter, bei einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die sämtlichen persönlich haftenden Gesellschafter;
 - b) bei mehreren Eigentümern die in § 51 der Schiffsregisterordnung vorgeschriebenen Angaben;
 - c) bei einer Reederei der Korrespondentreeder;
3. in Spalte 3: die Größe der Schiffsparten der einzelnen Mitreeder in Form eines Bruchs; wenn keine Reederei besteht, ist ein waagerechter Strich zu ziehen;
4. in Spalte 4: die laufende Nummer der Eintragung in den Spalten 2 und 3, zu der die Eintragung in Spalte 5 gehört;
5. in Spalte 5:
 - a) bei der ersten Eintragung des Schiffs der Grund des Erwerbs, bei Eigentumsänderungen die Grundlage der Eintragung (Einigungserklärung, Bewilligung der Berichtigung des Schiffsregisters, Erbschein, Testament, Zuschlagsbeschluß, Ersuchen der zuständigen Behörde usw.);
 - b) der Verzicht auf das Eigentum;
 - c) die Übertragung einer Schiffspart;
 - d) die Vormerkungen und Widersprüche, die sich auf das Eigentum beziehen, sowie Beschränkungen des Eigentümers in der Verfügung über das Eigentum;
 - e) die Schutzvermerke (§ 28 Abs. 2, § 81 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung), die sich auf das Eigentum beziehen;
 - f) die Änderungen der Namen, Firmen und sonstigen in Spalte 2 eingetragenen Bezeichnungen und die Änderungen in der Person des Korrespondentreeders;
 - g) die Löschung der eingetragenen Vormerkungen, Widersprüche, Verfügungsbeschränkungen und Schutzvermerke.

(2) Die Eintragungen sind in Spalte 5 zu unterschreiben.

§ 29

(1) In der dritten Abteilung sind einzutragen:

1. in Spalte 1: die laufende Nummer der Eintragung in den Spalten 2 und 3;
2. in Spalte 2: der Betrag der Schiffshypothek in Ziffern; bei Eintragung eines Nießbrauchs oder eines Pfandrechts an einer Schiffspart ist ein waagerechter Strich zu ziehen;
3. in Spalte 3: der Inhalt des eingetragenen Rechts, bei Eintragung einer Schiffshypothek oder eines Pfandrechts an einer Schiffspart unter Angabe des Betrags in Buchstaben; die Eintragung eines Pfandrechts an einer Schiffspart hat mit den Worten „Pfandrecht an der Schiffspart“ zu beginnen und die Angabe der belasteten Schiffspart zu enthalten;
4. in Spalte 4: die laufende Nummer der von der Änderung betroffenen Eintragung;
5. in Spalte 5: der von der Änderung betroffene Betrag der Schiffshypothek in Ziffern; bei Änderung des Nießbrauchs oder des Pfandrechts an einer Schiffspart ist ein waagerechter Strich zu ziehen;
6. in Spalte 6: die Veränderungen der in den Spalten 1 bis 3 eingetragenen Rechte, ferner die Beschränkungen des Berechtigten in der Verfügung über das Recht, und zwar auch dann, wenn die Beschränkung zugleich mit der Eintragung des Rechts eingetragen wird;
7. in Spalte 7: die laufende Nummer der Eintragung des von der Löschung betroffenen Rechts;
8. in Spalte 8: die Löschung der eingetragenen Rechte, bei Löschung einer Schiffshypothek oder eines Pfandrechts an einer Schiffspart unter Angabe des gelöschten Betrages in Buchstaben; wird nur ein Teil einer Schiffshypothek gelöscht, so ist ferner in Spalte 2 unter der bisherigen Betragsangabe dieser Teilbetrag in roten Ziffern und darunter in schwarzen Ziffern der verbleibende Betrag der Schiffshypothek zu vermerken.

(2) Für die Eintragung eines Arrestpfandrechts (§ 931 ZPO) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Eine Vormerkung, die sich auf eine Schiffshypothek oder einen Nießbrauch bezieht, wird eingetragen,

1. wenn sie den Anspruch auf Einräumung eines solchen Rechts sichert, in den Spalten 1 bis 3,
2. in anderen Fällen in den Spalten 4 bis 6.

Bei der Eintragung der Vormerkung ist die rechte Hälfte der Spalte für die endgültige Eintragung freizulassen. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um eine Vormerkung handelt, die einen Anspruch auf Aufhebung eines Rechts sichert.

(4) Für die Eintragung eines Widerspruchs oder eines Schutzvermerks gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Eintragungen in den Spalten 1 bis 3 sind in Spalte 3, Eintragungen in den Spalten 4 bis 6 in Spalte 6 und Eintragungen in den Spalten 7 und 8 in Spalte 8 zu unterschreiben.

§ 30

Anträge auf Genehmigung der Änderung des Namens eines in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffs,

die beim Registergericht eingereicht worden sind, sind von diesem unmittelbar dem Bundesminister für Verkehr oder einer von ihm bestimmten Stelle vorzulegen.

§ 31

(1) Das Registergericht führt ein Verzeichnis der ihm vom Bundesminister für Verkehr oder einer von diesem bestimmten Stelle zum Zwecke der Zuteilung an einzutragende Seeschiffe (§ 16 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung) zur Verfügung gestellten Unterscheidungssignale in alphabetischer Reihenfolge. In dieser Reihenfolge teilt es die einzelnen Unterscheidungssignale den Schiffen zu. Die Zuteilung ist unter Angabe des Namens und der Gattung des Schiffs sowie des Namens und Wohnorts des Eigentümers in dem Verzeichnis zu vermerken.

(2) Ein Unterscheidungssignal ist nicht zuzuteilen für

1. Seeschiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines zum Bund gehörigen Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Bundesgebiet (§ 4 des Flaggenrechtsgesetzes),
2. Seeschiffe mit einem Bruttoreaumgehalt bis zu 50 Kubikmetern, sofern sie keine Telegraphiefunk- oder Sprechfunkanlage an Bord haben, auch wenn Schiffe dieser Art im Schiffsregister eingetragen werden.

(3) Jedes Schiff behält das ihm zugeteilte Unterscheidungssignal, auch wenn die Zuständigkeit für die Führung des Registerblatts auf ein anderes Registergericht übergeht. Ist das Unterscheidungssignal frei geworden, so kann es nur von dem Registergericht, dem es zugewiesen ist, erneut zugeteilt werden.

(4) Wird das Unterscheidungssignal frei, so ist dies in dem Verzeichnis der Unterscheidungssignale unter Angabe des Grundes zu vermerken. Ein frei gewordenes Unterscheidungssignal soll erst wieder zugeteilt werden, nachdem sämtliche dem Registergericht zugewiesenen Unterscheidungssignale zugeteilt worden sind; Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

Fünfter Abschnitt Das Binnenschiffsregister

§ 32

Für die Einrichtung des Binnenschiffsregisters ist das Muster maßgebend, das dieser Verordnung als Anlage 2 beigelegt ist. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 33

In der Aufschrift sind das Amtsgericht und die Nummer des Registerblatts anzugeben.

§ 34

(1) In der ersten Abteilung sind einzutragen:

1. In Spalte 1: der Name des Schiffs, sofern es einen führt, die Nummer oder andere behördlich vorgeschriebene Merkzeichen; im Fall der Änderung die neue Bezeichnung;

2. in Spalte 2: die Gattung des Schiffs auf Grund der Schiffspapiere (Eichschein, Klassifikationsattest usw.) mit der üblichen Bezeichnung und der Hauptbaustoff des Schiffs; im Fall der Änderung die neue Gattung;
3. in Spalte 3: das Jahr des Stapellaufs, der Bauort und die Werft, auf der das Schiff erbaut ist; falls dies jedoch nicht ohne besondere Schwierigkeiten festzustellen ist, der Vermerk, daß die betreffende Tatsache nicht festgestellt ist;
4. in Spalte 4: der Heimatort; im Fall der Änderung der neue Heimatort;
5. in Spalte 5: wenn das Schiff zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, die größte Tragfähigkeit in Tonnen, bei anderen Schiffen die Wasserverdrängung bei größter Eintauchung in Kubikmetern, gegebenenfalls die Maschinenleistung in Kilowatt (kW) oder PS, unter Angabe des Eichscheins oder einer anderen nach § 13 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung zulässigen Urkunde (Tag der Ausstellung, ausstellende Behörde) oder sonstiger Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder des Erbauers, ferner etwa eingetretene Veränderungen;
6. in Spalte 6: der Tag der Eintragung des Schiffs;
7. in Spalte 7: die Nummer der Spalte, auf die sich die Eintragung in Spalte 8 bezieht;
8. in Spalte 8: die Änderungen der in den Spalten 1 bis 5 eingetragenen Tatsachen;
9. in Spalte 9: die Löschung der Eintragung des Schiffs unter Angabe ihres Grundes, in den Fällen des § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz der Schiffsregisterordnung der Vermerk, daß das Schiff seinen Heimatort im Ausland hat.

(2) Die erste Eintragung ist in Spalte 6, Veränderungen sind in Spalte 8, Eintragungen nach Absatz 1 Nr. 9 in Spalte 9 zu unterschreiben.

§ 35

(1) In der zweiten Abteilung sind einzutragen:

1. In Spalte 1: die laufende Nummer der Eintragung in Spalte 2;
2. in Spalte 2:
 - a) der Eigentümer des Schiffs oder die Miteigentümer,
 - b) bei mehreren Eigentümern die in § 51 der Schiffsregisterordnung vorgeschriebenen Angaben;
3. in Spalte 3: bei mehreren Miteigentümern die Größe der den einzelnen Miteigentümern gehörenden Anteile in Form eines Bruchs; bei Alleineigentum ist ein waagerechter Strich zu ziehen;
4. in Spalte 4: die laufende Nummer der Eintragung in den Spalten 2 und 3, zu der die Eintragung in Spalte 5 gehört;
5. in Spalte 5:
 - a) bei der ersten Eintragung des Schiffs der Grund des Erwerbs, bei Eigentumsänderungen die Grundlage der Eintragung (§ 28 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a);

- b) der Verzicht auf das Eigentum;
 - c) die Vormerkungen und Widersprüche, die sich auf das Eigentum beziehen, sowie Beschränkungen des Eigentümers in der Verfügung über das Eigentum;
 - d) die Schutzvermerke (§ 28 Abs. 2, § 81 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung), die sich auf das Eigentum beziehen;
 - e) die Änderungen der Namen, Firmen und sonstigen in Spalte 2 eingetragenen Bezeichnungen;
 - f) die Löschung der eingetragenen Vormerkungen, Widersprüche, Verfügungsbeschränkungen und Schutzvermerke.
- (2) Die Eintragungen sind in Spalte 5 zu unterschreiben.

§ 36

Für Eintragungen in der dritten Abteilung gelten die Vorschriften des § 29 entsprechend, soweit sie die Schiffshypothek, das Arrestpfandrecht und den Nießbrauch betreffen.

Sechster Abschnitt Das Schiff betreffende Urkunden

§ 37

(1) Für das Schiffszertifikat ist das Muster maßgebend, das dieser Verordnung als Anlage 4 beigelegt ist.

(2) Für die Ausfertigung des Schiffszertifikats sind die amtlich ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Eintragungen sind aus dem Register so zu übernehmen (§ 60 der Schiffsregisterordnung), daß die vorgesehene Zeilen und Spalten den vollständigen Inhalt der entsprechend überschriebenen Spalten des Registerblatts wiedergeben.

(3) Das Schiffszertifikat ist zu unterschreiben und mit dem Siegel des Registergerichts zu versehen. Es ist dem Eigentümer gegen Empfangsbescheinigung auszuhandigen.

(4) Werden mehrere Bogen zu einem Schiffszertifikat verwendet, so sind sie durch Schnur und Siegel miteinander zu verbinden.

§ 38

(1) Ist das Schiff noch nicht im Inland vermessen (§ 27 Abs. 1 Nr. 6), so sind die Ergebnisse der Vermessung links neben dem für die Eintragung der amtlichen Vermessung bestimmten Platz im Schiffszertifikat einzutragen.

(2) Verfügungsbeschränkungen, Vormerkungen und Widersprüche, die zur Zeit der Erteilung des Schiffszertifikats in der zweiten Abteilung des Schiffsregisters eingetragen sind, sind auf Seite 3 des Schiffszertifikats, Eintragungen von Schiffshypotheken oder eines Nießbrauchs auf Seite 4 zu vermerken. Die Vermerke sind zu unterschreiben und mit dem Stempel des Registergerichts zu versehen.

§ 39

Eintragungen in das Schiffsregister, die nach der Ausstellung des Schiffszertifikats erfolgen, sind, wenn sie das Schiff oder die Eigentumsverhältnisse betreffen, auf Seite 3 des Schiffszertifikats zu vermerken; wenn sie Schiffshypotheken oder einen Nießbrauch betreffen, sind sie auf Seite 4 des Schiffszertifikats, und zwar entsprechend der Eintragung im Schiffsregister, zu vermerken. Ein späterer Vermerk ist unmittelbar hinter dem vorhergehenden einzutragen. Die Vermerke sind zu unterschreiben und mit dem Stempel des Registergerichts zu versehen.

§ 40

(1) Ein neues Schiffszertifikat ist auszustellen, wenn das Schiff auf ein anderes Registerblatt übertragen wird oder wenn der Eigentümer es beantragt.

(2) In das neue Schiffszertifikat sind nur die zur Zeit seiner Ausstellung gültigen Eintragungen im Schiffsregister aufzunehmen.

(3) Wird das neue Schiffszertifikat an Stelle eines abhandengekommenen ausgestellt, so ist dies im Ausfertigungsvermerk anzugeben.

§ 41

(1) Abgesehen vom Fall des § 62 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung ist das Schiffszertifikat auch unbrauchbar zu machen, wenn ein neues Schiffszertifikat ausgestellt ist. In diesem Fall ist die Ausstellung des neuen Zertifikats zuvor auf ihm zu vermerken.

(2) Das Schiffszertifikat wird dadurch unbrauchbar gemacht, daß es mit Einschnitten versehen und seine Vorderseite rot durchkreuzt wird; es ist bei den Registerakten zu verwahren.

§ 42

(1) Für den beglaubigten Auszug aus dem Schiffszertifikat ist das Muster maßgebend, das dieser Verordnung als Anlage 5 beigelegt ist; für die Ausfertigung sind die amtlich ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Der Auszug ist zu unterschreiben und mit dem Siegel des Registergerichts zu versehen.

(2) In dem Auszug werden Veränderungen der Eintragungen im Schiffsregister nicht vermerkt. Wird der Inhalt des Auszugs von den Veränderungen berührt, so hat das Registergericht den Auszug unbrauchbar zu machen und einen neuen, den veränderten Eintragungen im Schiffsregister entsprechenden Auszug zu erteilen.

(3) Im übrigen gelten für den Auszug § 37 Abs. 2 Satz 2, § 40 Abs. 3, § 41 entsprechend.

§ 43

Ist außer dem Schiffszertifikat auch der beglaubigte Auszug aus dem Schiffszertifikat dem Registergericht einzureichen, so soll der Auszug erst eingefordert werden, wenn das Schiffszertifikat wieder ausgehändigt ist.

§ 44

Für den Schiffsbrief ist das Muster maßgebend, das dieser Verordnung als Anlage 6 beigelegt ist. Im übrigen gelten die §§ 37 bis 41 entsprechend.

§ 45

(1) Das Registergericht hat auf den Meßbriefen oder Eichscheinen die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister zu vermerken. In dem Vermerk sind die Nummer des Registerblatts und das Datum der Eintragung, ferner bei Seeschiffen das Unterscheidungssignal und der Heimathafen, bei Binnenschiffen der Heimatort anzugeben. Der Vermerk ist zu unterschreiben und mit dem Stempel des Registergerichts zu versehen.

(2) Meßbriefe oder Eichscheine sind dem Eigentümer auszuhändigen.

Siebenter Abschnitt Das Schiffsbauregister

§ 46

Für die Einrichtung und Führung des Schiffsbauregisters gelten die §§ 1 bis 24 entsprechend.

§ 47

Das Registerblatt ist auch zu schließen, wenn dem Registergericht von der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister nach § 16 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung Mitteilung gemacht wird.

§ 48

Nach der Schließung des Registerblatts hat das Registergericht die Registerakten dem für die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister zuständigen Amtsgericht zu übersenden.

§ 49

Für das Schiffsbauregister ist das Muster maßgebend, das dieser Verordnung als Anlage 3 beigefügt ist. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 50

In der Aufschrift sind das Amtsgericht und die Nummer des Registerblatts anzugeben.

§ 51

(1) In der ersten Abteilung sind einzutragen:

1. In Spalte 1: der Name, die Nummer oder die sonstige Bezeichnung und die Gattung des im Bau befindlichen Schiffs; im Fall der Änderung der neue Name, die neue Nummer oder sonstige Bezeichnung oder die neue Gattung;
2. in Spalte 2: der Bauort und die Schiffswerft, auf der das Schiff im Bau ist; im Fall der Änderung der neue Bauort oder die neue Schiffswerft;
3. in Spalte 3: die Bezeichnung der in § 69 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung genannten Urkunde;
4. in Spalte 4: der Tag der Eintragung des Schiffsbauwerks und die Änderungen der in den Spalten 1 und 2 eingetragenen Tatsachen;
5. in Spalte 5: die Löschung der Eintragung des Schiffsbauwerks unter Angabe ihres Grundes.

(2) Die erste Eintragung und die Veränderungen sind in Spalte 4, die Löschung ist in Spalte 5 zu unterschreiben.

§ 52

(1) In der zweiten Abteilung sind einzutragen:

1. In Spalte 1: die laufende Nummer der Eintragung in Spalte 2;
2. in Spalte 2:
 - a) der Eigentümer des Schiffsbauwerks oder die Miteigentümer, im Fall des § 509 des Handelsgesetzbuchs (Baureederei) die sämtlichen Mitreeder, gegebenenfalls der Korrespondentreeder;
 - b) bei mehreren Eigentümern die in den §§ 51, 74 der Schiffsregisterordnung vorgeschriebenen Angaben;
3. in Spalte 3:
 - a) bei der ersten Eintragung des Schiffsbauwerks die Angabe, daß der Eigentümer Inhaber der Schiffswerft ist, oder die Bezeichnung der in § 69 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung genannten Urkunde, bei Eigentumsänderungen die Grundlage der Eintragung (§ 28 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a);
 - b) der Verzicht auf das Eigentum;
 - c) die Vormerkungen und Widersprüche, die sich auf das Eigentum beziehen, sowie Beschränkungen des Eigentümers in der Verfügung über das Eigentum;
 - d) die Schutzvermerke (§ 28 Abs. 2, § 74, § 81 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung), die sich auf das Eigentum beziehen;
 - e) die Änderungen der Namen, Firmen und sonstigen in Spalte 2 eingetragenen Bezeichnungen;
 - f) die Löschung der eingetragenen Vormerkungen, Widersprüche, Verfügungsbeschränkungen und Schutzvermerke.

(2) Die Eintragungen sind in Spalte 3 zu unterschreiben.

§ 53

(1) In der dritten Abteilung sind einzutragen:

1. In Spalte 1: die laufende Nummer der Eintragung in den Spalten 2 und 3;
2. in Spalte 2: der Betrag der Schiffshypothek in Ziffern;
3. in Spalte 3: der Inhalt des eingetragenen Rechts unter Angabe des Betrages in Buchstaben;
4. in Spalte 4: die laufende Nummer der von der Änderung betroffenen Eintragung;
5. in Spalte 5: die Veränderungen der eingetragenen Rechte; ferner die Beschränkungen des Berechtigten in der Verfügung über das Recht, und zwar auch dann, wenn die Beschränkung zugleich mit der Eintragung des Rechts eingetragen wird;
6. in Spalte 6: die laufende Nummer der von der Löschung betroffenen Eintragung;
7. in Spalte 7: die Löschung der in den Spalten 1 bis 3 eingetragenen Schiffshypotheken unter Angabe des gelöschten Betrages in Buchstaben; wird nur ein Teil

gelöscht, so ist in Spalte 2 unmittelbar unter der bisherigen Betragsangabe dieser Teilbetrag in roten Ziffern und darunter in schwarzen Ziffern der verbleibende Betrag zu vermerken.

(2) Für die Eintragung eines Arrestpfandrechts gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Eine Vormerkung, die sich auf eine Schiffshypothek bezieht, wird eingetragen:

1. wenn sie den Anspruch auf Einräumung einer Schiffshypothek sichert, in den Spalten 1 bis 3;
2. in anderen Fällen in den Spalten 4 und 5.

Bei der Eintragung der Vormerkung ist die rechte Hälfte der Spalte für die endgültige Eintragung freizulassen. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um eine Vormerkung handelt, die einen Anspruch auf Aufhebung eines Rechts sichert.

(4) Für die Eintragung eines Widerspruchs oder eines Schutzvermerks gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Eintragungen in den Spalten 1 bis 3 sind in Spalte 3, die Eintragungen in den Spalten 4 und 5 in Spalte 5 und die Eintragungen in den Spalten 6 und 7 in Spalte 7 zu unterschreiben.

§ 54

Auf im Bau befindliche oder fertiggestellte Schwimmdocks sind die Vorschriften in §§ 46, 49 bis 53 mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die Fertigstellung des Schwimmdocks (§ 73 a der Schiffsregisterordnung) und die Angabe, daß es sich um ein fertiggestelltes Schwimmdock handelt (§ 73 b der Schiffsregisterordnung), sind in der ersten Abteilung in Spalte 1 einzutragen.
2. Der Lageort ist in der ersten Abteilung in Spalte 2 einzutragen; hierbei ist in der Eintragung kenntlich zu machen, daß es sich um den Lageort handelt.
3. Im Fall des § 73 b der Schiffsregisterordnung ist bei der ersten Eintragung des Schwimmdocks anstelle der in § 52 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a vorgesehenen Angaben über den Eigentümer als Inhaber der Schiffswerft oder über die in § 69 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung genannte Urkunde in der zweiten Abteilung in Spalte 3 der Rechtsgrund für den Erwerb des Eigentums einzutragen.

Achter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 55

Für neu anzulegende Registerblätter können die vorhandenen Vordrucke, soweit sie der Schiffsregisterverordnung vom 29. Mai 1951 entsprechen, verwendet werden, wenn sie handschriftlich, mit Maschinenschrift oder mit Stempel auf den Stand gebracht werden, der sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ergibt.

§ 56

(1) In den nicht geschlossenen Registerblättern sind die vorgedruckten Teile handschriftlich, mit Maschinen-

schrift oder mit Stempel auf den Stand zu bringen, der sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ergibt, wenn die erste Eintragung in der ersten Abteilung erfolgt. Die dem geänderten Vordruck entsprechenden Angaben über das Schiff sind nachzutragen. Eintragungen, die durch die Änderung des Vordrucks gegenstandslos werden, sind rot zu unterstreichen. Die Registergerichte fordern die als Eigentümer Eingetragenen auf, die einzutragenden Tatsachen anzumelden und gemäß § 13 der Schiffsregisterordnung glaubhaft zu machen oder nachzuweisen sowie das Schiffszertifikat, einen etwa erteilten beglaubigten Auszug aus dem Schiffszertifikat oder den Schiffsbrief einzureichen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Eintragung des Schiffs gelöscht wird oder eine Änderung der ersten Abteilung des Seeschiffsregisters, Spalte 6 d in Betracht kommt, die Länge über alles jedoch der gültigen Urkunde über die Vermessung nicht entnommen werden kann.

§ 57

Die vorhandenen Vordrucke für das Schiffszertifikat, den beglaubigten Auszug aus dem Schiffszertifikat und den Schiffsbrief können, soweit sie der Schiffsregisterverordnung vom 29. Mai 1951 entsprechen, verwendet werden, wenn sie handschriftlich, mit Maschinenschrift oder mit Stempel auf den Stand gebracht werden, der sich aus den Anlagen 4 bis 6 zu dieser Verordnung ergibt.

§ 58

Werden für ein bereits eingetragenes Schiff gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 Angaben im Schiffsregister nachgetragen, sind sie nach §§ 39 und 44 Abs. 2 auf Seite 3 des Schiffszertifikats oder Schiffsbriefs zu vermerken. Handelt es sich um Angaben, die bereits in der Schiffsregisterverordnung vom 29. Mai 1951 vorgesehen waren, sind insoweit deren §§ 57 und 58 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der abgetrennte Teil des ausgestellten Schiffszertifikats oder Schiffsbriefs durch den entsprechenden Teil der Anlage 4 oder 6 ersetzt wird. In diesem Fall ist der vorgedruckte Teil der Zeile 6 l d des Schiffszertifikats entsprechend der Überschrift in der Spalte 6 d der ersten Abteilung des Seeschiffsregisters handschriftlich, mit Maschinenschrift oder mit Stempel zu ändern, wenn die Länge über alles nicht nachgetragen wurde (§ 56 Abs. 2).

§ 59

(1) Der Vermerk nach Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 355) und die Löschung dieses Vermerks sind

1. bei eingetragenen Seeschiffen in der ersten Abteilung Spalte 10 des Seeschiffsregisters,
2. bei eingetragenen Binnenschiffen in der ersten Abteilung Spalte 9 des Binnenschiffsregisters,
3. bei eingetragenen Schiffsbauwerken in der ersten Abteilung Spalte 5 des Schiffsbauregisters einzutragen und zu unterschreiben.

(2) Der Vermerk und seine Löschung sind auf Seite 3 des Schiffszertifikats oder des Schiffsbriefs zu vermer-

ken, zu unterschreiben und mit dem Siegel des Registergerichts zu versehen.

(3) Durch Eintragung des Vermerks im Seeschiffsregister wird die Zuteilung des Unterscheidungssignals aufgehoben. In der ersten Abteilung Spalte 9 des Seeschiffsregisters und auf Seite 3 des Schiffszertifikats ist zu vermerken, daß das bisherige Unterscheidungssignal weggefallen ist. Wird der Vermerk nach Absatz 1 gelöscht, so ist dem Seeschiff ein neues Unterscheidungssignal zuzuteilen. Das neue Unterscheidungssignal ist an derselben Stelle zu vermerken wie die Löschung des Vermerks nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten nicht für Seeschiffe im Sinne des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister, die einem deutschen Unternehmen zur Benutzung überlassen sind.

§ 60

Ist ein Schiff erneuert und daraufhin das Jahr und der Umfang der Erneuerung in die Klassifikationsurkunde

eingetragen worden, so sind auf Antrag diese Eintragungen neben der Eintragung des Jahres des Stapellaufs im Schiffsregister und im Schiffszertifikat oder im Schiffsbrief zu vermerken.

§ 61

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 93 der Schiffsregisterordnung auch im Land Berlin.

§ 62

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Schiffsregisterverordnung vom 29. Mai 1951 (BAnz. Nr. 109 vom 9. Juni 1951), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1969 (BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1969), außer Kraft.

Bonn, den 24. November 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Amtsgericht Seeschiffsregister

Band Blatt Nr.

(Seite 2)

Erste
Das

Abteilung
Schiff

(Seite 3)

Name	Unterscheidungs- signal	Gattung	Jahr des Stapel- laufs, Bauort	Heimathafen
1	2	3	4	5

Tag der Eintragung des Schiffs; Löschung der Ein- tragung des Schiffs	Zu Spalte	Veränderungen	Das Flaggenrecht betreffende Eintragungen
7	8	9	10

Ergebnisse der amtlichen Vermessung, Maschinenleistung			
6			
Länge	Breite	Tiefe; bei abgekürzter Ver- messung: Umfang in der Außenfläche	Länge über alles
a	b	c	d

Bruttoreumgehalt in		Nettoreumgehalt in		Meßbrief
Kubikmetern	Registertonnen	Kubikmetern	Registertonnen	
e	f	g	h	i
Maschinenleistung				
k				

(Seite 4)

Zweite Eigen

Lau- fende Num- mer	Eigentümer, Korrespondentreeeder	Schiffs- parten	Lfd. Nr. der Spal- te 1	Erwerbsgrund, Grundlage der Eintra- gung, Eigentumsbeschränkungen, Veränderungen
1	2	3	4	5

Abteilung Eigentümer

(Seite 5)

Lau- fende Num- mer	Eigentümer, Korrespondentreeeder	Schiffs- parten	Lfd. Nr. der Spal- te 1	Erwerbsgrund, Grundlage der Eintra- gung, Eigentumsbeschränkungen, Veränderungen
1	2	3	4	5

(Seite 6)

Dritte Schiffshypotheken, Nießbrauch,

Lau- fende Num- mer	Betrag	Inhalt der Eintragung
1	2	3

Abteilung Pfandrechte an Schiffsparten

(Seite 7)

Veränderungen			Löschungen	
Lfd. Nr. der Spal- te 1	Betrag		Lfd. Nr. der Spal- te 1	
4	5	6	7	8

Amtsgericht Binnenschiffsregister

Band Blatt Nr.

**Erste Abteilung
Das Schiff**

(Seite 2)

Name, Nummer oder sonstige Merkzeichen	Gattung	Jahr des Stapellaufs, Bauort	Heimatort	Veränderungen	
				Zu Spalte	8
1	2	3	4	7	8
Tragfähigkeit, Wasserverdrängung, Maschinenleistung			Tag der Ein- tragung des Schiffs		
5			6		
Tragfähigkeit in t/Wasser- verdrängung in m ³	Maschinen- leistung	Eichschein	Löschung der Eintragung des Schiffs		
a	b	c			
9					

**Zweite Abteilung
Eigentümer**

(Seite 3)

Lau- fende Num- mer	Eigentümer	An- teile	Lfd. Nr. der Spal- te 1	Erwerbsgrund, Grundlage der Ein- tragung, Eigentumsbeschränkungen, Veränderungen
1	2	3	4	5

**Dritte
Abteilung
Schiffshypo-
theken, Nießbrauch**

(Seite 4)

Lau- fende Num- mer	Betrag	Inhalt der Eintragung
1	2	3

(Seite 5)

Veränderungen			Löschungen	
Lfd. Nr. der Spal- te 1	Betrag		Lfd. Nr. der Spal- te 1	
4	5	6	7	8

Amtsgericht
Schiffsbauregister

Band Blatt Nr.

(Seite 2)

Erste Abteilung: Das Schiffsbauwerk

a) Name, Nummer oder sonstige Bezeichnung b) Gattung	Bauort, Schiffswert	Urkunde über die Zulässigkeit der Bestellung der Schiffshypothek	Tag der Eintragung, Veränderungen	Löschung der Eintragung des Schiffsbauwerks
1	2	3	4	5

Zweite Abteilung: Eigentümer

(Seite 3)

Lau-fende Nummer	Eigentümer	a) Eigentumsnachweis, b) Grundlage der Eintragung, c) Veränderungen
1	2	3

(Seite 4)

Dritte Abteilung: Schiffshypotheken

Lau-fende Nummer	Betrag	Inhalt der Eintragung	Veränderungen		Löschungen	
			Lfd. Nr. der Spalte 1		Lfd. Nr. der Spalte 1	
1	2	3	4	5	6	7

Anlage 4
(zu § 37 SchRegDV)

(Originalgröße: DIN A 4)

Bundesrepublik Deutschland
(Bundesadler)

Schiffszertifikat

In dem vom unterzeichneten Gericht kraft gesetzlicher Anordnung
geführten Schiffsregister ist das

Schiff

auf Grund glaubhafter Nachweisungen unter Nr.

eingetragen wie folgt:

1. Name des Schiffs:
2. Unterscheidungssignal:
3. Gattung:
4. Jahr des Stapellaufs, Bauort:
5. Heimathafen:
6. I. Ergebnisse der amtlichen Vermessung:
 - a) Länge:
 - b) Breite:
 - c) Tiefe:
 - d) Länge über alles:

Kubikmeter	Registertonnen
 - e, f) Bruttoreumgehalt:
 - g, h) Nettoreumgehalt:
 - i) Meßbrief:
- II. k) Maschinenleistung:

(Seite 2)

7. Eigentümer

Laufende Nummer	Eigentümer Korrespondentreeder	Schiffs- parten	Erwerbgrund

Es wird bezeugt, daß das

Schiff

nach § des Flaggenrechtsgesetzes das Recht hat, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, und daß ihm alle Rechte, Eigenschaften und Privilegien eines deutschen Schiffs zustehen.

....., den 19.....

(Siegel) Das Amtsgericht

(Seite 3)

Zu Nummer	Veränderungen, Eigentumsbeschränkungen

(Seite 4)

Schiffshypotheken, Nießbrauch

Laufende Nummer	Betrag	Inhalt der Eintragung	zu lfd. Nr.	Veränderungen, Löschungen

(Originalgröße: DIN A 4)

Bundesrepublik Deutschland
(Bundesadler)

**Amtlich beglaubigter
Auszug aus dem Schiffszertifikat**
des

deutschen Schiffs

von

(Seite 2)

In dem vom unterzeichneten Gericht kraft gesetzlicher Anordnung
geführten Schiffsregister ist das
Schiff

auf Grund glaubhafter Nachweisungen unter Nr.
eingetragen wie folgt:

- 1. Name des Schiffs:
- 2. Unterscheidungssignal:
- 3. Gattung:
- 4. Jahr des Stapellaufs, Bauort:
- 5. Heimathafen:
- 6. I. Ergebnisse der amtlichen Vermessung:
 - a) Länge:
 - b) Breite:
 - c) Tiefe:
 - d) Länge über alles:

Kubikmeter	Registertonnen
e, f) Bruttoreumgehalt:
g, h) Nettoreumgehalt:

i) Meßbrief:

II. k) Maschinenleistung:

Es wird bezeugt, daß das
Schiff
nach § des Flaggenrechtsgesetzes das Recht hat, die
Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, und daß
ihm alle Rechte, Eigenschaften und Privilegien eines deutschen
Schiffs zustehen.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Schiffs-
zertifikat wird hiermit beglaubigt.

....., den 19.....

(Siegel)

Das Amtsgericht

Anlage 6
(zu § 44 SchRegDV)

(Originalgröße: DIN A 4)

Bundesrepublik Deutschland
(Bundesadler)

Schiffsbrief

In dem vom unterzeichneten Gericht kraft gesetzlicher Anordnung
geführten Schiffsregister ist das

Schiff

auf Grund glaubhafter Nachweisungen unter Nr.
eingetragen wie folgt:

1. Name, Nummer oder sonstige Merkzeichen:
2. Gattung:
3. Jahr des Stapellaufs, Bauort:
4. Heimatort:
5. Tragfähigkeit, Wasserverdrängung, Maschinenleistung:
 - a) Tragfähigkeit in t/Wasserverdrängung in m³
 - b) Maschinenleistung:
 - c) Eichschein:

(Seite 2)

6. Eigentümer

Laufende Nummer	Eigentümer	Anteile	Erwerbsgrund

....., den 19.....

(Siegel)

Das Amtsgericht

(Seite 3)

Zu Nummer	Veränderungen, Eigentumsbeschränkungen

(Seite 4)

Schiffshypotheken, Nießbrauch

Laufende Nummer	Betrag	Inhalt der Eintragung	zu lfd. Nr.	Veränderungen, Löschungen

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**

Vom 24. November 1980

Auf Grund des § 70 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 70 b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), geändert durch die Verordnung vom 23. April 1979 (BGBl. I S. 493), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für einen Zeitraum von jeweils längstens fünf Jahren können diese Bücher in Lose-Blatt-Form geführt werden; sie sind spätestens nach Ablauf dieser Frist einzubinden.“
2. An § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Sind die Vornamen eines leiblichen Elternteils auf Grund des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) oder in einem in § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Fall geändert worden und wären diese Vornamen nach Absatz 1 oder 2 in das Familienbuch einzutragen, so sind für diesen Elternteil die Vornamen einzutragen, die er vor der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, durch die seine Vornamen geändert worden sind, geführt hat.“
3. In § 28 werden die Worte „Die Namensänderung“ durch die Worte „Die Änderung des Familiennamens“ ersetzt.
4. In § 50 werden die Worte „Geburten und“ gestrichen.
5. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Sterbefällen in Bergwerken ist als Sterbeort der Ort der Schachteinfahrt anzugeben.“
6. In § 63 Abs. 1 Satz 1 erhält der Satzteil, der vor dem Semikolon steht, folgende Fassung:
„In den Geburtsschein, die Geburtsurkunde und die Abstammungsurkunde sind über die Vornamen und den Familiennamen des Kindes, in die Geburtsurkunde und die Abstammungsurkunde auch über sein Geschlecht, die Angaben aufzunehmen, die sich am Tage der Ausstellung der Urkunde aus dem Geburtseintrag ergeben;“.
7. Folgender neuer § 65 wird eingefügt:
„§ 65
In ein internationales Stammbuch der Familie, das in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 12. September 1974 zur Schaffung eines internationalen Stammbuchs der Familie ausgestellt worden ist, können Angaben eingetragen werden über
 1. die Geburt gemeinsamer ehelich geborener Kinder der Ehegatten,
 2. die Geburt der durch nachfolgende Ehe ehelich gewordenen Kinder der Ehegatten, sobald die Legitimation am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkt ist,
 3. den Tod der Ehegatten und ihrer Kinder.“
8. An § 68 Abs. 1 wird folgende Nummer 15 angefügt:
„15. für die Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie 3,–“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-3, veröffentlichten bereinigten Fassung und Artikel 33 des Kostenermächtigungsänderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 24. November 1980

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Verordnung
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Husum**

Vom 24. November 1980

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Husum wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

§ 2

Der Lärmschutzbereich mit seinen zwei Schutzzonen wird nach Anlage 1 bestimmt durch die interpolierten Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten, soweit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen.

§ 3

Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich gelegen. Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in der Schutzzone 1, so gilt sie als ganz in dieser Schutzzone gelegen.

§ 4

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000 und in Karten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist in verkleinerter Form als Anlage 2 dieser Verordnung beigelegt. Die topographische Karte und die Karten im Maßstab 1 : 5 000 sind beim Landrat des Kreises Nordfriesland, Marktstraße, 2250 Husum, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt. *)

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. November 1980

Der Bundesminister des Innern
Baum

*) Die topographische Karte im Maßstab 1 : 50 000 wird - Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I kostenlos - auf Anforderung zugestellt.

Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Husum)

Lärmschutzbereich

Koordinatensystem: Gauß-Krüger

Interpolation: Polynom 3. Grades mit stetigem Tangentenübergang

Kurvenpunkte der Schutzzone 1

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	3508469.6	6042007.3	41	3511000.9	6045228.3	81	3508843.1	6041478.2
2	3508504.7	6042070.2	42	3511007.5	6045219.3	82	3508741.6	6041380.2
3	3508548.0	6042127.8	43	3511011.0	6045208.7	83	3508649.6	6041274.3
4	3508592.5	6042184.0	44	3511012.8	6045188.4	84	3508560.9	6041165.7
5	3508636.8	6042240.4	45	3511011.7	6045167.7	85	3508469.6	6041059.3
6	3508724.8	6042353.7	46	3511009.0	6045146.8	86	3508371.8	6040946.5
7	3508812.0	6042467.6	47	3511000.7	6045106.7	87	3508274.1	6040833.5
8	3508898.2	6042582.2	48	3510990.0	6045067.2	88	3508175.3	6040721.7
9	3508983.8	6042697.2	49	3510965.8	6044993.7	89	3508073.5	6040613.0
10	3509068.7	6042812.5	50	3510938.4	6044921.2	90	3507965.3	6040511.0
11	3509151.5	6042929.2	51	3510879.1	6044778.2	91	3507902.8	6040462.7
12	3509231.8	6043050.3	52	3510817.4	6044636.0	92	3507867.6	6040442.7
13	3509311.4	6043171.8	53	3510755.0	6044494.1	93	3507847.7	6040436.4
14	3509388.8	6043294.4	54	3510686.9	6044354.3	94	3507837.0	6040436.0
15	3509462.6	6043419.7	55	3510620.3	6044214.0	95	3507827.1	6040440.0
16	3509535.9	6043545.2	56	3510566.1	6044069.0	96	3507823.1	6040443.9
17	3509608.5	6043671.1	57	3510513.3	6043923.5	97	3507820.2	6040448.7
18	3509680.1	6043797.5	58	3510469.8	6043827.4	98	3507816.8	6040458.4
19	3509750.8	6043924.5	59	3510433.4	6043766.4	99	3507815.4	6040468.7
20	3509789.6	6043995.1	60	3510389.6	6043710.4	100	3507815.3	6040479.4
21	3509828.1	6044065.9	61	3510301.8	6043599.2	101	3507817.0	6040498.4
22	3509866.3	6044135.8	62	3510215.1	6043487.2	102	3507820.2	6040517.3
23	3509913.4	6044200.1	63	3510129.4	6043374.4	103	3507829.3	6040554.8
24	3509966.8	6044258.2	64	3510044.6	6043261.0	104	3507840.6	6040592.1
25	3510024.6	6044311.9	65	3509960.5	6043147.0	105	3507852.4	6040626.6
26	3510144.6	6044416.2	66	3509876.8	6043033.0	106	3507865.0	6040660.8
27	3510258.8	6044525.4	67	3509794.7	6042917.9	107	3507892.3	6040728.4
28	3510365.6	6044641.0	68	3509712.8	6042795.9	108	3507951.7	6040861.6
29	3510469.8	6044758.8	69	3509631.5	6042673.5	109	3508015.5	6040993.0
30	3510564.0	6044865.7	70	3509552.5	6042550.1	110	3508081.7	6041123.4
31	3510660.0	6044970.6	71	3509477.1	6042423.7	111	3508149.7	6041253.1
32	3510759.0	6045072.1	72	3509403.1	6042299.2	112	3508217.2	6041383.0
33	3510810.4	6045120.7	73	3509329.7	6042174.3	113	3508282.3	6041513.8
34	3510863.9	6045167.0	74	3509257.4	6042048.8	114	3508341.8	6041646.9
35	3510893.5	6045189.9	75	3509186.1	6041922.7	115	3508391.4	6041784.1
36	3510924.3	6045211.0	76	3509117.0	6041797.6	116	3508435.4	6041923.7
37	3510942.1	6045221.3	77	3509082.9	6041735.2	117	3508469.6	6042007.3
38	3510960.4	6045229.6	78	3509044.2	6041675.7			
39	3510979.4	6045234.3	79	3508998.8	6041622.1			
40	3510990.8	6045233.7	80	3508948.7	6041572.8			

KURVENPUNKTE DER SCHUTZZONE 2 (MILITAERISCHER FLUGPLATZ MUSUM)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	3507469.5	6041159.6	51	3510990.4	6046436.8	101	3511844.7	6045186.4
2	3507540.4	6041284.3	52	3511084.5	6046562.7	102	3511781.0	6045075.0
3	3507610.9	6041409.1	53	3511181.4	6046686.5	103	3511738.7	6044999.9
4	3507679.9	6041534.7	54	3511231.6	6046747.0	104	3511698.7	6044923.5
5	3507744.6	6041662.5	55	3511282.5	6046807.0	105	3511671.4	6044866.4
6	3507805.2	6041792.5	56	3511308.3	6046836.9	106	3511646.3	6044808.4
7	3507863.4	6041923.7	57	3511334.3	6046866.6	107	3511628.5	6044747.0
8	3507927.1	6042062.5	58	3511360.5	6046896.2	108	3511605.3	6044687.4
9	3507995.9	6042197.6	59	3511389.2	6046923.3	109	3511574.9	6044631.9
10	3508033.3	6042263.0	60	3511428.8	6046951.9	110	3511544.5	6044576.4
11	3508073.3	6042326.7	61	3511469.9	6046978.1	111	3511508.8	6044523.4
12	3508118.9	6042386.8	62	3511538.7	6047010.8	112	3511469.9	6044472.5
13	3508168.9	6042443.2	63	3511607.8	6047043.0	113	3511389.0	6044369.5
14	3508268.1	6042557.2	64	3511747.0	6047103.7	114	3511314.6	6044262.3
15	3508365.9	6042672.2	65	3511888.3	6047157.9	115	3511248.1	6044150.0
16	3508462.3	6042788.1	66	3512031.3	6047206.8	116	3511183.3	6044036.6
17	3508521.2	6042860.0	67	3512103.9	6047227.9	117	3511118.1	6043923.5
18	3508579.6	6042932.3	68	3512177.6	6047245.3	118	3511084.9	6043859.9
19	3508671.9	6043048.1	69	3512255.2	6047256.3	119	3511052.3	6043795.9
20	3508761.1	6043164.7	70	3512294.4	6047257.3	120	3511019.5	6043732.2
21	3508842.6	6043287.0	71	3512333.5	6047253.6	121	3510985.9	6043668.8
22	3508922.4	6043410.3	72	3512372.5	6047243.5	122	3510951.3	6043606.2
23	3508998.7	6043534.6	73	3512409.0	6047226.4	123	3510914.8	6043544.8
24	3509068.1	6043665.0	74	3512441.6	6047202.7	124	3510889.4	6043504.8
25	3509136.8	6043795.9	75	3512469.8	6047174.0	125	3510863.0	6043465.3
26	3509204.6	6043927.4	76	3512493.5	6047141.4	126	3510828.6	6043431.2
27	3509271.2	6044059.8	77	3512512.8	6047106.0	127	3510781.9	6043377.0
28	3509336.3	6044193.0	78	3512528.8	6047065.3	128	3510735.9	6043322.1
29	3509399.9	6044327.0	79	3512540.2	6047023.1	129	3510646.7	6043210.7
30	3509431.3	6044394.4	80	3512547.6	6046981.4	130	3510561.0	6043097.0
31	3509469.7	6044457.9	81	3512552.3	6046923.6	131	3510479.0	6042980.9
32	3509515.1	6044521.4	82	3512551.5	6046853.5	132	3510435.8	6042916.3
33	3509563.4	6044582.7	83	3512546.3	6046783.6	133	3510355.6	6042790.1
34	3509665.7	6044699.9	84	3512531.1	6046664.5	134	3510277.3	6042663.7
35	3509773.3	6044812.3	85	3512519.3	6046505.2	135	3510203.3	6042531.5
36	3509882.3	6044923.5	86	3512514.3	6046365.1	136	3510120.5	6042404.8
37	3509977.0	6045024.4	87	3512509.6	6046225.1	137	3510029.4	6042286.7
38	3510067.7	6045128.3	88	3512501.0	6046154.5	138	3509942.1	6042165.3
39	3510154.1	6045235.5	89	3512486.1	6046110.7	139	3509855.8	6042043.3
40	3510236.6	6045345.7	90	3512470.0	6046067.4	140	3509773.6	6041918.4
41	3510316.1	6045458.4	91	3512445.1	6046029.6	141	3509692.7	6041786.1
42	3510393.4	6045572.6	92	3512416.9	6045994.2	142	3509616.3	6041651.1
43	3510469.9	6045687.4	93	3512360.7	6045923.3	143	3509544.1	6041513.7
44	3510547.8	6045805.7	94	3512267.6	6045805.2	144	3509507.7	6041435.1
45	3510586.7	6045864.9	95	3512174.8	6045686.9	145	3509469.6	6041377.5
46	3510626.6	6045923.4	96	3512086.6	6045565.5	146	3509428.1	6041319.1
47	3510662.4	6045976.5	97	3512037.7	6045489.9	147	3509384.9	6041262.0
48	3510715.9	6046053.0	98	3512004.6	6045440.0	148	3509295.6	6041150.1
49	3510805.8	6046182.2	99	3511964.2	6045376.9	149	3509205.5	6041038.8
50	3510897.2	6046310.1	100	3511924.3	6045313.4	150	3509120.3	6040923.7

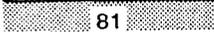
NOCH SCHUTZZONE 2 (MILITAERISCHER FLUGPLATZ HUSUM)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
151	3509029.7	6040799.5	181	3507392.9	6038738.9	211	3506513.5	6039221.8
152	3508942.0	6040673.0	182	3507315.7	6038710.3	212	3506517.6	6039295.6
153	3508864.3	6040539.0	183	3507249.6	6038685.7	213	3506522.4	6039369.2
154	3508789.6	6040402.7	184	3507183.4	6038661.1	214	3506527.2	6039442.9
155	3508746.5	6040338.9	185	3507116.9	6038637.6	215	3506531.6	6039516.6
156	3508696.1	6040280.7	186	3507049.4	6038616.9	216	3506533.8	6039553.6
157	3508639.4	6040227.0	187	3506981.5	6038597.6	217	3506537.8	6039590.6
158	3508581.0	6040175.1	188	3506913.3	6038579.4	218	3506549.8	6039625.9
159	3508469.5	6040066.7	189	3506875.6	6038570.8	219	3506568.4	6039658.2
160	3508404.7	6039995.5	190	3506849.3	6038565.7	220	3506607.0	6039724.7
161	3508346.4	6039926.5	191	3506822.8	6038561.4	221	3506645.6	6039791.1
162	3508294.1	6039865.6	192	3506796.3	6038558.1	222	3506723.4	6039923.9
163	3508251.0	6039804.9	193	3506769.5	6038555.9	223	3506798.0	6040049.8
164	3508158.6	6039687.8	194	3506742.5	6038555.2	224	3506873.2	6040175.3
165	3508072.8	6039566.5	195	3506715.7	6038556.3	225	3506949.0	6040300.3
166	3507991.9	6039442.1	196	3506689.1	6038559.6	226	3507025.6	6040424.9
167	3507916.7	6039313.9	197	3506662.8	6038565.8	227	3507102.5	6040549.4
168	3507846.6	6039182.6	198	3506633.5	6038577.8	228	3507179.2	6040674.0
169	3507810.8	6039117.5	199	3506607.2	6038595.5	229	3507255.6	6040798.7
170	3507774.5	6039052.6	200	3506586.1	6038616.9	230	3507331.5	6040923.7
171	3507754.8	6039017.4	201	3506569.1	6038641.5	231	3507401.1	6041041.3
172	3507734.4	6038982.5	202	3506555.5	6038668.2	232	3507469.5	6041159.6
173	3507714.2	6038947.6	203	3506544.6	6038696.0			
174	3507693.7	6038912.8	204	3506529.6	6038751.2			
175	3507675.8	6038883.3	205	3506520.0	6038807.5			
176	3507652.7	6038857.7	206	3506514.1	6038865.5			
177	3507623.6	6038839.2	207	3506511.5	6038923.7			
178	3507592.7	6038823.8	208	3506511.9	6038998.4			
179	3507531.6	6038795.5	209	3506511.1	6039073.1			
180	3507469.6	6038769.1	210	3506511.4	6039147.5			

Anlage 2

(zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Husum)

Verkleinerung der Kartendarstellung 1 : 50 000

<p>Zeichenerklärung</p>   	<p>Begrenzungslinie der Schutzzone</p> <p>Begrenzungslinie mit Verstärkung durch Rasterband</p> <p>Nummer eines Kurvenpunktes</p>
--	---

Verordnung
zur Befreiung der Inhaber amtlicher türkischer Pässe von der Aufenthaltserlaubnis
Vom 24. November 1980

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Inhaber amtlicher Pässe der Republik Türkei (Diplomaten- und Dienstpässe) bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn sie in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes einreisen, sich dort nicht länger als 3 Monate aufhalten und keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Die Befreiung gilt nur, wenn und soweit von der Republik Türkei den Inhabern amtlicher Pässe der Bundesrepublik Deutschland (Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe) gleichartige Befreiungen gewährt werden. Ob und in welchem Umfang diese Gegenseitigkeit gewährt ist, stellt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen fest.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. November 1980

Der Bundesminister des Innern
Baum

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 357. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 218 vom 22. November 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 218 vom 22. November 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.